



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement

Inhaltsverzeichnis

I	Benutzung öffentlichen Grundes	3
Art. 1	Bewilligungspflicht	3
Art. 2	Kanzleigebür	3
Art. 3	Anspruch auf Erteilung und Entzug der Bewilligung	3
Art. 4	Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug	3
Art. 5	Gesteigerter Gemeingebrauch	3
Art. 6	Gebührenpflicht	3
Art. 7	Sondernutzung	4
Art. 8	Konzession	4
Art. 9	Zuständigkeit und Übertragbarkeit	4
II	Marktwesen	4
Art. 10	Bewilligungspflicht	4
Art. 11	Kanzleigebür	4
Art. 12	Anspruch auf Erteilung und Entzug der Bewilligung	4
Art. 13	Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug	5
Art. 14	Marktstände auf öffentlichem Grund; Gebühr	5
Art. 15	Standorte der Marktstände	5
Art. 16	Ausführungsbeschluss des Gemeinderates	5
III	Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 17	Unterhalt und Reinigung	5
Art. 18	Anpassung der Gebühren	5
Art. 19	Widerhandlungen, Busse	5
Art. 20	Rechtsmittel	6
Art. 21	Frühere Erlasse	6
Art. 22	Inkrafttreten	6

Anhänge

Anhang 1	Benutzung öffentlicher Grund – Zuständigkeiten (Artikel 4)
Anhang 2	Benutzung öffentlicher Grund – Gebühren (Artikel 6)
Anhang 3	Sondernutzung des öffentlichen Grundes – Konzessionsabgaben (Artikel 8)
Anhang 4	Marktwesen – Zuständigkeiten (Artikel 13)
Anhang 5	Marktwesen – Ausführungsbeschluss (Artikel 16)

Der Generalrat der Stadt Murten**gestützt auf**

- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege

beschliesst:

I Benutzung öffentlichen Grundes

Art. 1 Bewilligungspflicht

- Öffentlicher Grund* ¹ Jede Nutzung des auf Gemeindegebiet von Murten dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehenden öffentlichen Grundes durch Dritte ist bewilligungspflichtig, wenn sie über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- Privater Grund* ² Diese Regelung gilt auch für private Grundstücke, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind (z.B. Laubengänge in der Altstadt).

Art. 2 Kanzleigebühr

- Kanzleigebühr* Die Bewilligung ist mit einer Kanzleigebühr verbunden, deren Höchstbetrag auf CHF 100.-- festgesetzt wird.

Art. 3 Anspruch auf Erteilung und Entzug der Bewilligung

- Anspruch* ¹ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.
- Entzug der Bewilligung* ² Eine erteilte Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich deren Inhaber nicht an die vorgeschriebenen Weisungen hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr besteht nicht.

Art. 4 Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug

- Zuständigkeit* Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen des vorliegenden Reglementes die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung sowie für die Gebührenerhebung in einem Ausführungsbeschluss (Anhang I).

Art. 5 Gesteigerter Gemeingebrauch

- Gesteigerter Gemeingebrauch* Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die zeitlich befristete Nutzung öffentlichen Grundes, namentlich für Baustelleninstallationen, Materialdepots, das Aufstellen von Schuttmulden, Gerüsten, Baubaracken, Kranen, Informationsständen und mobilen Reklametafeln sowie Veranstaltungen und deren Einrichtungen u.ä.

Art. 6 Gebührenpflicht

- Gebühr* ¹ Der gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Benutzung und der beanspruchten Fläche. Sie darf den Betrag von CHF100.-- pro Quadratmeter Fläche und Tag nicht überschreiten.

Parkplätze ² Im Falle der Benutzung öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplätze ist ausserdem der Ertragsausfall an Parkgebühren zu bezahlen; dessen Höhe richtet sich nach der Höhe der Parkgebühren.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Ausführungsbeschluss (Anhang II)

Art. 7 Sondernutzung

Sondernutzung Sondernutzung ist die ausschliessliche und dauernde Nutzung öffentlichen Grundes. Als Sondernutzung gelten namentlich bauliche Einrichtungen wie Treppen, Terrassen, ober- und unterirdische Leitungen, Lichtschächte und Kellerhalse, aber auch die dauernde Nutzung öffentlichen Grundes, ohne diesen zu verändern.

Art. 8 Konzession

Konzessionsgebühr ¹ Die Sondernutzung unterliegt der Konzession. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Art der Nutzung und/oder der beanspruchten Fläche und liegt zwischen CHF 50.-- und CHF 5'000.-- pro Konzession und Jahr.

Verteilnetz Stromversorgung ² Für die Versorgung mit Strom gelten besondere Vorschriften. Die Netzbetreiber auf Gemeindegebiet von Murten bezahlen für die Nutzung des öffentlichen Grundes, d.h. für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes in Nieder-, Mittel-, und Hochspannung, eine jährliche Konzessionsabgabe. Diese richtet sich nach der gelieferten Energiemenge und beträgt maximal einen Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh).

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Ausführungsbeschluss (Anhang III)

Art. 9 Zuständigkeit und Übertragbarkeit

Zuständigkeit ¹ Für die Erteilung von Konzessionen ist der Gemeinderat zuständig.

Übertragbarkeit ² Die Konzession wird auf den Berechtigten ausgestellt und ist nicht übertragbar.

II Marktwesen

Art. 10 Bewilligungspflicht

Feilhalten von Waren Das Feilhalten von Waren und Dienstleistungen durch Dritte zu Erwerbszwecken auf öffentlichem wie auf privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Die Bestimmungen über die Handelspolizei bleiben vorbehalten.

Art. 11 Kanzleigebür

Kanzleigebür Die Bewilligung ist mit einer Kanzleigebür verbunden, deren Höchstbetrag auf CHF 100.-- festgesetzt wird.

Art. 12 Anspruch auf Erteilung und Entzug der Bewilligung

Anspruch ¹ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Entzug der Bewilligung ² Eine erteilte Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich deren Inhaber nicht an die vorgeschriebenen Weisungen hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebür besteht nicht.

Art. 13 Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug

Zuständigkeit

Der Gemeinderat regelt im Rahmen des vorliegenden Reglementes die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung sowie für die Gebührenerhebung in einem Ausführungsbeschluss (Anhang IV).

Art. 14 Marktstände auf öffentlichem Grund; Gebühr

Gebühr

¹ Für das Aufstellen von Einrichtungen wie Stände, Tische, Gestelle, Spruchbänder, Hinweisschilder u.ä. auf öffentlichem Grund ist zudem eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Dauer der Benutzung und der beanspruchten Fläche richtet. Die Gebühr darf den Betrag von CHF 100.-- pro Quadratmeter Fläche und Tag nicht übersteigen.

Marktstände auf privatem Grund - Gebühr

² Diese Regelung gilt auch für private Grundstücke, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind (z.B. Laubengänge in der Altstadt).

Art. 15 Standorte der Marktstände

Standort

Die Marktpolizei ist befugt, die Standorte der Marktstände zu bestimmen oder deren Aufstellen zu untersagen.

Art. 16 Ausführungsbeschluss des Gemeinderates

Die Einzelheiten werden in einem Ausführungsbeschluss des Gemeinderates geregelt (Anhang V).

III Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Unterhalt und Reinigung

Unterhalt und Reinigung

¹ Sämtliche benutzten Flächen und/oder Einrichtungen sind durch den Benutzer auf eigene Kosten zu unterhalten und zu reinigen. Im Unterlassungsfall behält sich die Gemeinde vor, zu Lasten der Benutzer den Unterhalt oder die Reinigung selbst vorzunehmen.

Abnahme

² Die Bewilligung kann vorsehen, dass die zur Verfügung gestellten Flächen und/oder Einrichtungen nach deren Benutzung durch Mitarbeiter der Verwaltung abzunehmen sind.

Art. 18 Anpassung der Gebühren

Kompetenzdelegation

Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gemeindegesetzes die Kompetenz, die in Artikel 2,6,8,11 und 14 des Reglements genannten Gebühren bis zur Erhöhung des Betrages um 25 % anzupassen.

Art. 19 Widerhandlungen, Busse

Busse und Verwaltungsgebühr

¹ Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag CHF 50.-- nicht übersteigen darf.

Strafbefehl

² Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

Einsprache gegen Strafbefehl ³ Der Verurteilte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einsprache erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Polizeirichter.

Art. 20 Rechtsmittel

Einsprache gegen Verfügung ¹ Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann der Betroffene innert dreissig Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache erheben.

Einsprache gegen Gebühren ² Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder die Gebührenhöhe betreffen, sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Beschwerde gegen Einspracheentscheid ³ Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Verfahrensbestimmungen ⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21 Frühere Erlasse

Aufhebung Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2016 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach anwendbar.

Vom Generalrat beschlossen am 14. Juni 1995

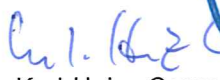
Geändert vom Generalrat am 27. Februar 2013 (Art. 22, in Kraft ab 1. März 2013)

Geändert vom Generalrat am 24. Februar 2016 (Art. 3, 8, 12, 19 und 22 in Kraft ab 1. März 2016)

Namens des Generalrates von Murten

Der Präsident

Der Sekretär:


Karl-Heinz Camp


Bruno Bandi



Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am: 10 4 DEC. 2016

Der Staatsrat

Maurice Ropraz



**ANHÄNGE
ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES UND
MARKTREGLEMENT**

- Anhang 1** - Benutzung öffentlicher Grund – Zuständigkeiten (Artikel 4)
- Anhang 2** - Benutzung öffentlicher Grund – Gebühren (Artikel 6)
- Anhang 3** - Sondernutzung des öffentlichen Grundes – Konzessionsabgaben (Artikel 8)
- Anhang 4** - Marktwesen – Zuständigkeiten (Artikel 13)
- Anhang 5** - Marktwesen – Ausführungsbeschluss (Artikel 16)